

3. Durch die Invaliditäts- und Altersversicherung wird den Arbeitern beim Eintritt in das siebenzigste Lebensjahr oder, sofern sie dauernd erwerbsunfähig geworden sind, eine jährliche Rente zugesichert. Die hierzu erforderlichen Beträge, deren Höhe nach fünf Lohnklassen abgestuft ist, werden vom Arbeitgeber und -nehmer zu gleichen Teilen durch Einkleben von Wochenmarken, außerdem durch einen Reichszuschuß aufgebracht. Die Auszahlung der Rente erfolgt durch die Post; der Höchstbetrag ist 450 Mark. Kein anderer Staat hat so viel für die Arbeiter getan.

Die Reichsversicherungsordnung von 1911 hat die sozialen Versicherungen vereinheitlicht und erleichtert. Die Krankenkassenversicherungspflicht ist auf mindestens weitere fünf Millionen Arbeiter: Landarbeiter, Heimarbeiter und häusliches Dienstpersonal (Dienstboten) ausgedehnt, die Bezüge sind erhöht worden*).

Kunmehr erhält auch jede invalide Witwe ein Witwengeld und eine Waisenrente (Hinterbliebenenversicherung; die Rente richtet sich nach der Zahl der Beitragswochen). Dazu kommt eine Heilfürsorge, welche für kranke Arbeiter und Arbeiterinnen die Benutzung von Heilstätten, Bädern u. dgl. vorsieht.

Schon das Arbeiterschutzgesetz von 1891 forderte Vorkehrungen zur Sicherung des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter. Die Arbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten oder gekürzt, auch Frauen- und Kinderarbeit zeitlich beschränkt worden. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Bestimmungen ist den Fabrik- und Gewerbeinspektoren übertragen. Die „Fürsorgeerziehung“ dient auch der Erziehung Minderjähriger. Die Organe der Selbstverwaltung, kirchliche Genossenschaften und privater Wohltätigkeitssinn bemühen sich, der sozialen Not zu steuern.

Innere Angelegenheiten des Preussischen Staates.

§ 131. Reform der Landesverwaltung. In den ersten Jahrzehnten nach Gründung des Reiches wurde die innere Landesverwaltung Preußens einer Reform unterworfen. Hatte bisher ihr Schwerpunkt fast ausschließlich in den Händen der Staatsbehörden gelegen, insbesondere der Oberpräsidenten, Regierungen und Landräte, und hatten die Provinzial- und Kreisstände im wesentlichen nur eine beratende, keine bestimmende Tätigkeit ausgeübt, so trat jetzt an Stelle der Zentralisation die Dezentralisation, an Stelle der Verwaltung durch die Organe des Staates die Selbstverwaltung der Gemeinden; es ging ein Teil der

*) Die Verwaltung der Krankenkassen liegt in den Händen eines Vorstandes, der von den Ausschüssen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt wird; der Vorsitzende muß in beiden Gruppen die Stimmenmehrheit erhalten haben, sonst wird er vom Versicherungsamte bestell.